



# Gesetzliche Notwehrbestimmungen



Die gesetzliche Grundlage einer jeden Notwehrhandlung bilden § 32 des Strafgesetzbuches (StGB) und § 227 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Text beider Paragraphen ist identisch, da sich aus einer unrechtmäßigen Selbstverteidigung sowohl strafrechtliche als auch zivilrechtliche Konsequenzen ergeben können.

- (1) Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht strafbar.**
- (2) Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder anderen abzuwehren.**

Um den gesetzlichen Bestimmungen gerecht zu werden, muss also Folgendes beachtet werden:

**Verhältnismäßigkeit der Mittel:** Die Verteidigungshandlung muss der jeweiligen Situation und der Schwere des Angriffes angemessen sein. Wenn ein Angriff mit verschiedenen Techniken gleichermaßen sicher abgewehrt werden kann, ist diejenige Technik auszuwählen, die dem Angreifer am wenigsten schadet.

**Gegenwärtigkeit:** Der Angriff muss bereits stattfinden oder unmittelbar bevorstehen.

**Strafbarkeit / Rechtswidrigkeit** des Angriffes. Hieraus ergibt sich, dass jedes Rechtsgut durch Notwehr verteidigt werden darf. Ob es jedoch ratsam ist, wegen ein paar Euro im Portmonee oder einer wüsten Beschimpfung eine körperliche Auseinandersetzung und deren mögliche Folgen in Kauf zu nehmen, darf bezweifelt werden.

**Nothilfe:** Wer einem anderen in einer Notwehrsituation zu Hilfe kommt, ist ebenfalls durch die obigen Paragraphen rechtlich abgesichert.

Eine Überschreitung der Verhältnismäßigkeit der Mittel wird als **Notwehrexzess** bezeichnet. Dieser wird in der Regel strafrechtlich und zivilrechtlich geahndet. Kann der Verteidiger jedoch im Rahmen der sog. **Beweislastumkehr** nachweisen, dass er aus Verwirrung, Angst oder Schrecken unverhältnismäßig gehandelt hat, geht er straffrei aus.

**Für den WDS-Sportler ist in diesem Zusammenhang auch der § 223a StGB interessant:**

**"Gefährliche Körperverletzung"**

**Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, . . ., begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.**

Das Merkmal "Waffe" bzw. "gefährliches Werkzeug" umfasst alle beweglichen Gegenstände, die benutzt werden können, um den menschlichen Körper zu verletzen. Hiermit sind also nicht nur Waffen im herkömmlichen Sinne (z.B.: Feuerwaffen, Messer, Totschläger, etc.) gemeint, sondern auch Stöcke, Steine oder Schuhe mit harten Sohlen. Es kommt dabei auf die Handhabung des Gegenstandes an. Einen Kugelschreiber würde man grundsätzlich nicht als "Waffe" ansehen; verwendet man ihn jedoch als Stichwaffe gegen Vitalpunkte eines Menschen, wird er zu einem "gefährlichen Werkzeug" im Sinne des Gesetzes.